

Entwurf

! Die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung sind besonders dargestellt !

Vereinbarung über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes an der Richard-Wagner-Straße

Zwischen der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Stadt genannt

und

der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V., Gerresheimer Straße 20,
40721 Hilden, vertreten durch den Vorstand, nachstehend Verein genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Der Verein unterhält und betreibt laut dem am 05.10.1976 geschlossenen Nutzungsvertrag auf dem an der Richard-Wagner-Straße 101 gelegenen Grundstück einen Abenteuerspielplatz mit einem Spielehaus. Für das Spielehaus gilt ein besonderer Mietvertrag. Der Verein nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage einer mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmten Konzeption wahr.
- (2) Der Verein erbringt Leistungen und Aufgaben auf dem Abenteuerspielplatz im Rahmen offener Arbeit mit Kindern auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 14 KJHG und des Jugendförderungsgesetzes sowie des jeweils gültigen Jugendberichtes der Bundesregierung sowie des gültigen Landesjugendförderplanes.
- (3) Der Verein führt auf dem Abenteuerspielplatz Offene Arbeit für die Zielgruppe der 6- bis 14-jährigen behinderten und nichtbehinderten Kinder durch. Insbesondere gehört dazu:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von kontinuierlichen Angeboten für behinderte Kinder und Jugendliche
 - b. Planung, Organisation und Durchführung von kontinuierlichen Integrationsangeboten für die Zielgruppe der 6- bis 14-jährigen Kinder
 - c. Planung, Organisation und Durchführung einer jährlichen örtlichen Ferienfreizeit während der Sommerferien in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport. Diese Maßnahme wird gesondert abgerechnet.
 - d. Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt Hilden und Beteiligung an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilarbeitskreisen.
 - e. Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinderangeboten im Stadtteil. Unberührt hiervon bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt Hilden entsprechend der

gesetzlichen Regelung des KJHG hinsichtlich der Jugendhilfeplanung nach § 79 KJHG.

- f. Der Verein verpflichtet sich, bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung zu fertigen.
- g. Die Öffnungszeiten sind mit der Stadt zu vereinbaren. Die pädagogisch betreuten Öffnungszeiten sollen mindestens 28 Stunden pro Woche betragen. Darin enthalten ist eine mehrstündige Samstagsöffnungszeit. Darüber hinaus ist das Spielplatzgelände der Öffentlichkeit täglich in der Zeit von 12.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr zugänglich zu halten. Ausnahmeregelungen sind mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmen.

§ 2

Alte Fassung

- (1) Der Verein setzt für die Erbringung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung auf der Grundlage eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmten Stellenplans sozialpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen und Erzieher ein. Neben den Fachkräften können auch Zivildienstleistende und Honorarkräfte als auch Personal für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Die Eingruppierung und Vergütung richten sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für Kommunen. Die jeweilige Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen. Zukünftige personelle Veränderungen werden in Absprache mit der Stadt Hilden dazu genutzt, die Stellenzahl zu senken, um Personalkosteneinsparungen von ca. 25.000 € zu erzielen.

Neue Fassung

Der Verein setzt für die Erbringung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung auf der Grundlage eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmten Stellenplans sozialpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen und Erzieher ein. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Honorarkräfte beschäftigt werden. Die Eingruppierung und Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Kommunen. Die entsprechende Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Einen Teil der Aufgaben erfüllt der Verein durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

- (1) Der Verein schöpft alle gegebenen Möglichkeiten zur Bestreitung der laufenden Sach- und Personalkosten aus. Er bemüht sich, zur Bestreitung seiner Ausgaben Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen zu erhalten.
- (2) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ~~229.600 €~~ **247.990 €**. Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherindex für Deutschland“ ~~Basis 12/2005~~, **Basiswert für 01.01.2012 = 112,3**, um mehr als 5 %, so hat der Verein bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer

erfolgten Anpassung der Index – bezogen auf den letzten Stand der Anpassung – erneut um mehr als 5 % verändert hat. **Die Berechnung des Zuschusses geht aus der Anlage zur Vereinbarung hervor.**

§ 4

Der Verein legt der Stadt regelmäßig:

- a. bis zum 01. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und die zur Abrechnung des Vorjahres gehörenden Belege zur Prüfung vor.
- b. bis zum 01. April eines jeden Jahres das fortgeschriebene Inventarverzeichnis (einschließlich des vorhandenen Tierbestandes) zur Kenntnis vor.
- c. bis zum 01. April eines jeden Jahres die jährliche Berichterstattung für den Jugendhilfeausschuss nach einem abgestimmten Berichtswesen der Stadt Hilden über die erbrachten Leistungen vor.

§ 5

- (1) Der Verein und die Stadt verpflichten sich zu einer Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit bestimmt.
- (2) Verein und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.

§ 6

- (1) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten gewährt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, alle Buchungsunterlagen und Belege sieben Jahre aufzubewahren und sie auf Aufforderung der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Unterlagen und Abrechnungen zu prüfen.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ~~01.01.2006~~ **01.01.2013** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund dieser dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 8

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Die am ~~01.01.2000~~ **01.01.2006** geschlossene Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

Hilden, den

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Für den Verein

.....
Horst Thiele
Bürgermeister

.....
Reinhard Gatzke
Beigeordneter

.....
Helga Bruch
Vorsitzende